

Zl. 30305/49  
6474

VI/5168/25

**BV 26.10**

*Vorabfertigung  
H. Präsidenten  
nach  
Approbation  
im Sinnicht!*

*Stellen mit dem Titel  
die Bleistiftkennzeichnung  
für die  
12/9/49*

*4 des Prok. m.  
60 Rk 763/47  
der Rückstellung-  
kommission b.  
L.G. Wien  
Myprocedures*

*6. Okt. 1949*

**inschreiben**

**6.10**

**rek.**

Betrifft: Stundung, der Verfahrenskosten.

Herrn

Jaromir Czernin-Morzin,

Altaussee Stmk.

Villa Hohenlohe.

Die Prok. räumt Ihnen auf Grund der Ermäch-  
tigung durch das BM.f. Finanzen Zl. 58.460-7a/49  
vom 28. Juli 1949, zur Berichtigung des aushaftende  
Kostenbetrages von S 100.271.25 nachfolgende  
Bedingungen ein:

1.) Sie leisten <sup>jetzt</sup> eine vorläufige Abschlags-  
zahlung von S 2.500.- <sup>gem. Punkt</sup> bis zum 1. November 1949;

2.) Sie leisten vorläufige Ratenzahlungen  
von 500.- S zu jedem Monatsersten, beginnend  
ab 1. November 1949 bei Terminverlust über zwei-  
malige Nichtbezahlung einer Rate;

3.) bei Nichteinhaltung der Zahlungen  
gem. Punkt 1.) und 2.) behält sich die Prok.  
vor, 4% Zinsen vom (restlichen) Kostenbetrage  
ab 4. Juni 1949, das ist vom Tage der Rechtskraft  
des Erkenntnisses der Obersten Rückstellungs-  
kommission an, zu berechnen;

4.) Sie übermitteln der Prok. bis 1. No-  
vember 1949 eine firmenmässig gezeichnete Erklärung  
der Firma "Utl" Salzburg, wonach diese der R.Ö.  
in der Höhe Ihres Geschäftsanteiles bei der Firma  
als Bürge und Zahler gem. § 1357 abGB bis zur

vollen Berichtigung des gegenständlichen Kostenbetrages haftet;

5.) das im Falle Ihrer Zustimmung in Kraft tretende Übereinkommen gilt bis ~~im März 1950~~ 31. Dezember 1950, worauf eine weitere Vereinbarung über die Abzahlung des sodann noch ausstehenden Kostenbetrages getroffen werden kann;

6.) die Prokurator erachtet sich an diesen vorliegenden Vorschlag nur bis zu einer schriftlichen spätestens bis 20. Oktober 1949 einlangenden Annahme dieses Vorschlages von Ihrer Seite für gebunden.

Für den Fall der Annahme dieses Vorschlages der Prok. werden Ihnen sodann die erforderlichen Erlagscheine zu Ihrer Bedienung zugehen.

F.P.  
Wien, am 5. Oktober 1949.  
I.V.

ai  
84  
5/10

*Hierüber Ihre Bezahlung  
geleistet nicht eingeleitet  
guten*

Finanzprokuratur  
Wien, I. Rosenbursenstraße 1  
Fernruf B 36-5-20  
Postscheckkonto Nr. 129.821

z. Zl. 30305/49

VI/5168/25

A.V. vom 14. Oktober 1949.

Es erscheint die im Akt bereits genannte  
Vertreterin des Herrn Czernin und legt eine eides-  
stättige Erklärung des im Rückstellungsverfahren  
genannten RA. Dr. Fritz Lerche vor, aus der hervor-  
geht, dass eine Entziehung des Bildes angenommen  
werden könne.

Der Dame wurde seitens des Herrn Präsidenten  
erklärt, dass ~~dem~~ Versuche einer Wiederaufnahme des  
Verfahrens, die durch den Rückstellungswerber h.o.  
nach der Judikatur keine Chancen zugebilligt würden,  
Im Hinblick auf ein immerhin gegebenes Risiko  
würde seitens der Prok. beim BM. f. Finanzen vertreten  
werden, gegen einen ausdrücklichen Verzicht des  
Herrn Czernin auf das Bild auch einem völligen  
Nachlass der Kosten näher zu treten.

22. 10. 49 Eine schriftliche Eingabe des Herrn Czernin *ist der Frist*  
werde gewärtigt.

*M*

HIER CZERNIN-MORZIN  
ALTAUSSEE.

17. 10. 49.

AN DIE FINANZPROKURATUR  
WIEN I.  
ROSENBURSENSTR. 1.

Finanzprok. Wien  
Eing. 19. OKT. 1949  
32680

AN

6968

VI-1/5168/20

BETRIFFT: STUNDUNG DER VERFAHRENSKOSTEN.  
ZL. 30305/49 VI.



in Wien

Auf Grund der zwischen Ihnen und Frau  
Johanna Couvad, geb. Winterreding und  
Vereinbarung, welche ich im Auftrakt der von Ihnen  
unterlegten Zahlungen von 2.500.- und monatlich  
100.- hl. bis zum 15. I. 1950, da ich, nachdem der  
Kronzeuge bz. Lerche in beiderland gefunden wurde,  
eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausbreiten werde.

Ich danke Ihnen für Ihre schon gezeigte Bereitwillig-  
keit, Frau Couvad gegenüber und für die

Wohlachtung  
Abmuntung  
30305 6-9

Zl. 32680/49  
6968

VI-1/5168/26

BV 26.11.49  
gen I

Betrifft: Stundung von Verfahrenskosten.

4. Nov. 1949

Herrn

Jaromir Czernin-Morzin,

Altaussee, Stm.

Villa Hohenlohe,

~~aus rechtlichen Gründen überaus ausserordentlich~~

Da bis zur Bewilligung einer Wiederaufnahme  
(dieser Zulassung nach den bestehenden Gesetzen)  
Ihres Verfahrens, die Verpflichtung zur Bezahlung

± übrigens  
mindestens  
äußerst  
zweifelhaft ist  
nicht von der Gerichtshilfe  
immer abgelehnt  
wird;

der Kosten des rechtskräftig abgeschlossenen  
Rückstellungsverfahrens zu Recht besteht, kann die  
Prok.) im Hinblick auf Ihre Absicht, die Angelegenheit  
weiterhin im Streitweg auszutragen, einem in Ihrem  
Schreiben vom 17. Oktober 1949 verlangten Aufschub  
der Ihnen eingeräumten ~~Zahlungen~~ <sup>Ihren Bedingungen</sup> nicht zu-  
stimmen.

30.11

Die Prok. ~~ersucht~~ <sup>ladet ein</sup> Sie auf Grund der Ihnen  
mit h.o.Zahl 30305/49/VI eingeräumten Bedingungen  
die verlangten Zahlungen statt mit 1. November 1949  
mit 15. November 1949 zu beginnen und fortlaufend  
mit ~~1. Dezember 1949~~ <sup>in jedem Monats</sup> zu erbringen ~~und~~ <sup>und</sup> mit bis  
15. November 1949 die verlangte Bürgschaftserklärung  
vorzulegen.

Sen, weil die Prok. <sup>FP.</sup> ~~erhalten~~ diese Fristen nicht einhalten  
Wien, am 29. Oktober 1949.

zu ihrem Besten  
gnädig, alle gesetzlich  
zulässige Mittel zur Vermeidung  
brüpfung des geschuldeten Betrages, u. zw.  
ohne weiteren Versuch u. Bestehen  
Kemp, auf anzuwenden.

3/11